



FAIRPLAY MIT DEM COMPUTER



++ STRAFSTATEN
LOHNEN
NICHT +-++



Vorwort




Computer haben auch in Privathaushalten in einem noch vor einigen Jahren für unvorstellbar gehaltenen Ausmaß Verbreitung gefunden. Heute ist der Einsatz des Computers und eine Nutzung des Internets in Beruf und Schule, in der Freizeit und für die moderne Kommunikation selbstverständlich und nicht mehr hinwegzudenken. Freilich: Auch beim Umgang mit dem Computer und beim Surfen im world wide web darf man die rechtlichen Grenzen nicht aus dem Blick verlieren. Dazu wollen wir mit dieser Informationsschrift, die sich vor allem an Jugendliche, aber auch an Eltern und Lehrer richtet, einen Beitrag leisten. Nicht selten besteht Unklarheit über das, was erlaubt ist. Immer wieder werden die straf- und zivilrechtlichen Risiken unerlaubter Computernutzung zum Teil ganz erheblich unterschätzt. Solchen Unklarheiten und Missverständnissen entgegenzuwirken, ist Ziel dieser Broschüre. Denn: Vor bösen Überraschungen ist nur der sicher, der die rechtlichen Grenzen zulässiger Computernutzung kennt und beachtet.

München, im März 2008

A handwritten signature in blue ink that reads "Beate Merk". The signature is fluid and cursive.

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz



In den meisten Haushalten gibt es Computer. Der Umgang mit ihnen ist vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen selbstverständlich. Will man einen Computer bedienen oder im Internet surfen, muss man kein Fachmann mehr sein. Bei der Nutzung des Computers hat der Gesetzgeber freilich Grenzen gezogen.

Vor allem, wenn es darum geht, fremde Werke, z. B. Musik, Videos, Bilder, Texte oder Computerprogramme, zu kopieren und zu nutzen gilt:



NICHT ALLES,
WAS TECHNISCH
MACHBAR IST,
IST ERLAUBT!

Kraft Schöpfungsakt steht dem Urheber ein subjektives Recht an seinem Werk zu, welches mit dem Sacheigentum vergleichbar ist. Der Urheber hat grundsätzlich die Befugnis, über sein Werk zu verfügen und es insbesondere wirtschaftlich zu nutzen. Die Rechtsordnung schützt daher das geistige Eigentum vergleichbar dem Eigentum an Sachen. Deshalb gilt:

RAUBKOPIEN
KÖNNEN
TEUER
KOMMEN!

Die Digitalisierung und die weltweite Vernetzung ermöglichen es heute, den Inhalt von Werken jederzeit verfügbar zu machen und verlustfrei zu kopieren. Dies erlaubt völlig neue Formen der Unterhaltung und Wissensvermittlung. Es verleitet aber auch dazu, die rechtlichen Grenzen zu überschreiten.

Auf die großen Herausforderungen für das Urheberrecht durch die technologische Weiterentwicklung hat der Gesetzgeber mit zwei umfangreichen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes zum 10. September 2003 und 1. Januar 2008 reagiert.

LEGAL KOPIEREN

Darf ich für meinen privaten Gebrauch Kopien herstellen, z.B. von CDs, MP3-Files, Rundfunkprogrammen oder Texten?

Ja – aber! Die Privatkopie ist und bleibt zulässig, egal ob analog oder digital. Allerdings gelten dafür zwei wesentliche Voraussetzungen:

- Die Quelle darf nicht mit einem wirksamen technischen Kopierschutz versehen sein und
- die Quelle muss legal sein, d.h. die Vorlage darf nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein.

Darf ich Computerprogramme, Computerspiele oder Betriebssysteme für den privaten Gebrauch kopieren?

Nein! Eine Privatkopie von Computerprogrammen gibt es nicht. Es ist lediglich eine Sicherungskopie erlaubt. Diese darf nur durch die Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, erstellt werden und muss für die Sicherung einer zukünftigen Benutzung erforderlich sein.

Darf ich zur Erstellung einer Privatkopie einen vorhandenen Kopierschutz umgehen?

Nein! Wirksame technische Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden. Daran ändert auch das Ziel, eine ansonsten zulässige Privatkopie herzustellen, nichts.

Was ist eine wirksame technische Maßnahme?

Es handelt sich um eine Technologie, die im normalen Betrieb dazu bestimmt und geeignet ist, das Anfertigen einer Kopie zu verhindern oder einzuschränken. Nicht wirksam ist die Maßnahme, wenn ein standardmäßiges CD- oder DVD-Brennprogramm den Kopierschutz nicht erkennt. Andererseits wird die Wirksamkeit aber nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kopierschutz durch spezielle Programme geknackt werden kann.

Ist eine analoge Kopie einer kopiergeschützten CD oder DVD erlaubt?

Die Frage ist bisher gerichtlich nicht geklärt. Die Benutzung des analogen Ausgangs könnte als verbotene Umgehung des Kopierschutzes gewertet werden. Andererseits wird in den Kopierschutz nicht eingegriffen und die erzielte Kopie hat nicht die gleiche Qualität wie eine voll digitale Kopie.

Was droht mir, wenn ich unzulässige Kopien herstelle?

Wenn ich die Grenzen der erlaubten Privatkopie überschreite, d.h. entweder Kopien

nicht nur für den eigenen Gebrauch oder den Gebrauch persönlich verbundener Personen in geringer Stückzahl fertige oder Kopien fertige von illegalen Quellen, hat die Verletzung des Urheberrechts zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die Rechteinhaber können Unterlassungs- oder Schadensersatzforderungen stellen. Dabei kann allein schon die Abmahnung, verbunden mit der Aufforderung eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben, sehr teuer werden.

Daneben mache ich mich strafbar und laufe Gefahr, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe belangt zu werden, bei gewerbsmäßigem Handeln sogar **mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren**. In welcher Weise



die Tat konkret geahndet wird, hängt entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab.

Was passiert, wenn ich einen Kopierschutz umgehe?

Wenn ich damit eine zulässige Privatkopie herstellen will, muss ich zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzforderungen befürchten, strafrechtlich droht aber keine Verfolgung.

Anders sieht es aus, wenn die Kopien nicht zum ausschließlich eigenen privaten Gebrauch gefertigt werden. Dann ist auch die Umgehung eines Kopierschutzes strafbar, unabhängig von dem eigenständig strafbewehrten Eingriff in das Urheberrecht.

Was gilt für den Besitz von Software, die zum Umgehen des Kopierschutzes geeignet ist?

Der private Besitz derartiger Software ist nicht verboten, jedoch der Einsatz zur Umgehung eines wirksamen Kopierschutzes. Daher darf ich auch eine Brennersoftware, die vor dem September 2003 auf den Markt kam und nach heutigen Maßstäben einen wirksamen Kopierschutz umgehen kann, weiterhin besitzen und auch benutzen, um zulässige Privatkopien von nicht kopiergeschützten CDs zu fertigen.

E I N S E H R E R N S T E S P R O B L E M

Jugendgefährdende Medieninhalte

„Ariertest“, „KZ-Manager“, „Hitler-Diktator“, aber auch „Sex Games“, „Young Porn“ oder „Manhunt“ bzw. „Blood Money“ – die Titel zeigen, worum es geht. Rassistische und extremistische Medieninhalte, pornographische Darstellungen und Darstellungen von Gewaltexzessen sind im Zeitalter des Internets allgegenwärtig und für einigermaßen Bewanderte leicht verfügbar. Besondere Gefahren gehen von „Killerspielen“ aus. Nach heutigem Forschungsstand bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass der Kontakt mit solchen Machwerken vor allem bei jungen, noch nicht gefestigten Menschen Abstumpfungs- und sogar Nachahmungseffekte auslösen kann. Killerspiele haben national und international bei mehreren schrecklichen Gewalttaten gerade auch im Zuge von „Amokläufen“ eine traurige Rolle gespielt.

Wenngleich zu den Killerspielen noch Gesetzgebungsbedarf besteht, ist vieles auch heute schon strafbar. Das gilt etwa für die Verbreitung rassistischer und volksverhetzender Inhalte sowie von pornographischen Schriften, jedenfalls, soweit damit Jugendliche in Berührung kommen können. Bei Kinderpornografie ist sogar der Besitz strafbar. Für Besitz reicht es aus, dass man die Schrift im Arbeitsspeicher seines Computers gela-

den hat. Ein absolutes Herstellungs- und Verbreitungsverbot gilt für gewaltexzessive Computerspiele. Zudem ist die Verbreitung von Trägermedien strafbar, wenn sie von der Bundesprüfstelle indiziert oder sonst schwer jugendgefährdend sind.

Übrigens: Es müssen natürlich keine Computer im eigentlichen Sinn eingesetzt werden. Vor allem Besitz- und Verbreitungsverbote gelten auch bei Handys!

Wenden Sie sich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, wenn Sie mit möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalten konfrontiert werden. Dort können Sie auch in Erfahrung bringen, ob der Inhalt indiziert ist. Aber auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gilt:

Augen auf, was Kinder und Jugendliche am Computer tun!

und für die Betroffenen:

Hände weg von schädlichen Inhalten!



S A U B E R S U R F E N !

Was ist bei der Teilnahme an Internettauschbörsen zu beachten?

Peer to Peer-Tauschbörsen funktionieren so, dass derjenige, der sich daran beteiligt, im Gegenzug zum Herunterladen fremder Dateien die auf seinem Rechner in einem ent-



sprechend freigegebenen Ordner abgespeicherten Dateien den anderen Nutzern der Tauschbörse zur Verfügung stellt. Das Tauschbörsenprogramm übernimmt nur die Such- und Vermittlungsfunktion.

Das Bereitstellen von urheberrechtlich geschützten Werken wie Musik, Filme oder Software zum Upload war schon bisher und ist auch künftig illegal und verboten. Durch die Neuregelung des Urheberrechts zum 1. Januar 2008 wird klargestellt, dass auch der Download aus einer offensichtlich rechtswidrig zugänglich gemachten Quelle unzulässig ist.

Mit dem Kriterium der Offensichtlichkeit will das Gesetz den privaten Nutzer von Nachforschungspflichten befreien. Es muss für ihn bei normaler Nutzung klar sein, dass die Datei nicht vom Rechteinhaber zum Download angeboten wird. Da in der Regel kein privater Teilnehmer an derartigen Tauschbörsen die Rechte hat, Musikstücke, Filme, Software oder andere Dateien im Internet zugänglich zu machen, dürfte die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit derartiger Angebote bei Fehlen anderer Anhaltspunkte gegeben sein.

Was gilt beim Download sonstiger Werke aus dem Internet, z. B. Bilder oder Texte?

Erfolgt das Herunterladen nur für den privaten Bereich, kann ich mich auf die Privatkopie berufen, sofern die Quelle nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber mit der Veröffentlichung nicht einverstanden war und dies für mich klar erkennbar ist.

Anders ist es, wenn ich die Grenzen der Privatkopie überschreite, weil z.B. das Bild oder der Stadtplan auf der eigenen Homepage eingestellt oder sonst verbreitet werden soll. Hier brauche ich die Einwilligung des Urhebers. Wenn sich diese aus der Seite nicht eindeutig ergibt, sollte ich beim Urheber nachfragen oder von der Verwendung Abstand nehmen.

Welche Folgen drohen bei einem illegalen Download oder Upload?

Es handelt sich auch dabei um einen strafbewehrten Verstoß gegen das Urheberrecht. Wie oben ausgeführt muss ich daher zum einen mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen sowie zum Teil sehr teuren zivilrechtlichen Abmahnungen rechnen. Zum anderen mache ich mich strafbar.

Kann ich denn im Internet überhaupt ermittelt werden?

Ja! Die Rechteinhaber haben sehr effektive Programme, mit denen sie die Internet-Protokoll-Adressen der Teilnehmer an Tauschbörsen feststellen. Zusammen mit dem genauen Zeitpunkt der Teilnahme können die Internet-Service-Provider feststellen, welcher Anschlussinhaber sich an der Tauschbörse beteiligt hat. Diese Auskunft müssen sie auf entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft erteilen und über die Akteneinsicht erlangen die Rechteinhaber dann Kenntnis von den Teilnehmern an einer Tauschbörse. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

FINGER WEG VON MALWARE!

Mit schädlicher Software wie Computerviren, Würmern oder Trojanern kann immenser Schaden angerichtet werden. Der jugendliche Programmierer der Computerviruser „Sasser“ und „Netsky“ hat weltweit Millionen Computer infiziert und wohl Schäden in Milliardenhöhe verursacht. Der Flugbetrieb war in vielen Ländern genauso gestört wie das Bank- und das Postwesen. Der Fall zeigt exemplarisch: Ein einziger Mausclick kann die eigene Existenz vernichten. Er hat nicht nur Strafe zur Folge, sondern auch ruinöse zivilrechtliche Schadensersatzforderungen.

Bausätze, mit denen solche „Malware“ mit nur geringen Computerfertigkeiten programmiert werden kann, sind vor allem im Internet verfügbar. Das weckt die Abenteuerlust manches jungen Menschen. Jedoch: In diesem Bereich ist nahezu alles strafbar. Bereits das Herstellen, Überlassen, Verbreiten oder Verschaffen von „Hacker-Tools“ ist seit kurzem mit Strafe bedroht. Für das „Einschleusen“ von Malware in die Datennetze gilt dies erst recht.

Wider den virtuellen Hausfriedensbruch!

Mancher verbringt seine Freizeit damit, in fremde Computersysteme eindringen zu wollen. Vielleicht tut er dies sogar aus mehr spielerisch-sportlichen Motiven und ohne Sabo-

tageabsicht. Der Hacker ist jedoch kein Held, sondern ein Krimineller. Er macht sich selbst dann strafbar, wenn er keine Daten verändert! Das versteht sich eigentlich von selbst. Niemand, auch nicht der Hacker, würde es gern sehen, wenn Unberechtigte in seine Wohnung oder sein Haus eindringen. Davor schützt der Tatbestand des Hausfriedensbruchs. Beim Computer, auf dem in aller Regel sensible Daten gespeichert sind, ist die Lage nicht anders. Der Hacker begeht einen virtuellen Hausfriedensbruch. Und auch hier gilt: Hackerangriffe können katastrophale Schäden anrichten bis hin zum Tod von Menschen, beispielsweise, wenn der Täter die Computeranlage eines Krankenhauses lahmlegt.



NOCH EIN HINWEIS FÜR DIE ELTERN:

Ein Computer steht sicher auf dem Wunschzettel vieler Kinder für den Geburtstag oder Weihnachten. Besonders wenn die Kinder noch jünger sind, treffen Sie als Erziehungsberechtigte Aufsichtspflichten. Auch werden häufig nicht die Kinder, sondern ein Elternteil den Internetzugang vereinbart haben. Wenn Sie von dem illegalen Treiben Ihrer Kinder nichts wissen und dieses auch nicht billigen, machen Sie sich weder schadensersatzpflichtig noch strafbar. **Allerdings können Sie als Störer teuer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn Ihre Kinder Urheberrechtsverletzungen begehen.** Diese Störerhaftung setzt voraus, dass eine Prüfung des Verhaltens und die Vermeidung der Rechtsverletzung zumutbar war und nicht ausreichend erfolgt ist. Eine einweisende und intensive Belehrung Ihrer Kinder ist daher jedenfalls erforderlich. Der Umfang weitergehender regelmäßiger Ermahnung und Überwachung hängt vom Einzelfall ab, insbesondere vom Alter der Kinder. Bei Kindern und jüngeren Jugendlichen dürften Stichproben nötig sein, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Tauschbörsennutzung sogar eine ständige Kontrolle oder die Sperrung des Zugangs. Als Störer können Sie übrigens nicht nur bei Ihren minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden, sondern z. B. auch, wenn Sie wissen oder damit rechnen müssen, dass Dritte Ihren Anschluss nutzen.

Als Eltern wird es Ihnen aber ungeachtet aller rechtlicher Überlegungen nicht gleichgültig

sein, womit sich Ihre Kinder am Computer beschäftigen. Werfen Sie ab und zu einen Blick auf den Bildschirm und lassen Sie sich von Ihren Kindern erklären, mit welchen Programmen sie sich beschäftigen. Sollten Ihre Kinder mit dem Computer Online-Dienste nutzen, erkundigen Sie sich, ob diese Dienste die Möglichkeit bieten, den Zugriff auf jugendgefährdende Angebote zu sperren. Durch eine solche Maßnahme können Sie Ihre Kinder schützen.

Wenn Sie diese Tipps beachten, ist nicht zu befürchten, daß die Freude am Umgang mit der Technik getrübt wird.



Weitere Veröffentlichungen
des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz (Auswahl)

Augen auf beim Autokauf

Rechtstipps zum Verkehrsunfall

Tipps für Mieter und Vermieter

Eltern und ihre Kinder

Das Betreuungsrecht

Rund um den Verein

**Zwei Wochen Bedenkzeit bei
Haustürgeschäften**

Mahnverfahren – ein kurzer Prozess

Als Zeuge vor Gericht

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 01 801-201010

(3,9 Cent pro Minute
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München
6. Auflage
Stand: März 2008

Gestaltung: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Illustration: Erik Liebermann, Steingaden
Druck: Schätzl Druck & Medien, Donauwörth

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier
aus ca. 50 % Abfallpapier und chlorfrei gebleicht